

# «Der sicherste Garant»

Dr. Herbert Wille: Entstehung, Ausgestaltung und Bedeutung der Verfassungsgerichtsbarkeit

Mit umfassenden Vorträgen zu der 75-jährigen Geschichte des Staatsgerichtshofs lud das Liechtenstein-Institut gestern Abend in den Kapitelsaal nach Bendern. Nach den Begrüßungsworten des stv. Vorsitzenden des Liechtenstein-Instituts, Georges Baur, sprach Dr. Herbert Wille zur liechtensteinischen Verfassungsgerichtsbarkeit.

Iris Frick-Ott

«Nach 1920 und insbesondere in der neueren Zeit hat sich immer mehr die Auffassung durchgesetzt, dass ein unabhängiges Gericht der sicherste Garant für die Beachtung der Verfassung ist», referierte Dr. Herbert Wille, Forschungsbeauftragter für Rechtswissenschaften am Liechtenstein-Institut. Die Verfassungsrechtsprechung wird in Liechtenstein vom Staatsgerichtshof ausgeübt. Die Verfassung 1921 hat den Staatsgerichtshof in einem eigenen Abschnitt institutionalisiert. Zuständigkeit und Organisation sind in der Verfassung 1921 in den Grundzügen festgelegt und im Gesetz vom 5. November 1925 über den Staatsgerichtshof, das am 19. Dezember 1925 in Kraft getreten ist, näher ausgeführt.

Heute gelte, so Herbert Wille, eine Verfassungsgerichtsbarkeit – also eine Gerichtsbarkeit in Fragen der Verfassung und zum Schutz der Verfassung – in vielen Rechtsstaaten als selbstverständlich. Der Referent zeichnete den teilweise schwierigen Weg bis zur Geburtsstunde des Staatsgerichtshofes auf und spannte den Bogen zum Ausdruck «Verfassungsgerichtsbarkeit». Die Verfassungsgerichtsbarkeit wird heute in Lehre und Rechtsprechung trotz der Vielfalt der einem Verfassungsgericht übertragenen Kompetenzen und der Unterschiedlichkeit der einzelnen verfassungsrechtlichen Verfahren als «verselbständigte Jurisdiktion



Dr. Herbert Wille: «Die Verfassungsrechtsprechung wird in Liechtenstein vom Staatsgerichtshof ausgeübt.» (Bilder: Daniel Büchel und Klaus Schädler)

über Verfassungsfragen» verstanden. Es ist auch verschiedentlich die Rede von einer «Rechtsprechung unmittelbar in Verfassungsfragen». Charakteristisch für das Verfahren ist, dass das Verfassungsrecht den «Kern des Rechtsstreits» bzw. die «Verfassung unmittelbar als das zu schützende Rechtsgut» den Gegenstand des Rechtsstreites bildet», führte Herbert Wille aus.

## Nicht mehr zeitgemäss

Mit der Entstehung politischer Parteien nach 1914 kam der Ruf nach Reformen des monarchischen Staatswesens: Die christlich soziale Volkspartei forderte eine Demokratisierung. Sie machte veränderte Zeitverhältnisse geltend, die nach einer Neuorientierung und damit nach einer grund-



Erbprinz Alois (Mitte) im Gespräch mit lic. iur Harry Gstöhl (rechts) und Dr. Martin Schubarth.

genden, d.h. nach einer Totalrevision der Verfassung verlangen. Es wird das monarchische Staatsgebilde, wie es in der konstitutionellen Verfassung 1862 zutage tritt, hinterfragt

und als nicht mehr zeitgemäss erachtet. Die Partei postuliert einen «Staatsgerichtshof zum Schutze der verfassungsmässigen Rechte der Bürger. Diesem Postulat soll der Verfassungs-

entwurf von Wilhelm Beck Rechnung tragen. Legte Wilhelm Beck in der Verfassungsdiskussion besonderen Wert auf die Stärkung des individuellen Rechtsschutzes, betonte der damalige Regierungschef Josef Peer den Schutz der Verfassung, wie er ihn im österreichischen Verfassungsgesetz garantiert sah.

## Gewaltenbalance

Nach seinen Ausführungen zur Entstehungsgeschichte des Staatsgerichtshofes ging Herbert Wille auf die Bedeutung der Verfassungsgerichtsbarkeit ein: «Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung verschafft dem Staatsgerichtshof die Möglichkeit, in erheblichem Masse auf die anderen Staatsfunktionen einzuwirken. Insbesondere auf die Gesetzgebung

(Uni Zürich) sowie ehemaliges Mitglied (während 11 Jahren) des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs sprach zum Thema «Recht – Gericht – Gerechtigkeit: Eine Perspektive aus dem Völkerrecht». Dabei stellte Daniel Thürer den Begriff Gerechtigkeit ins Zentrum: «Was ist Gerechtigkeit?», lautete seine Frage. Der Professor erinnerte sich an seine Studienzeit, als er sich mit seinen Kollegen eben dieser Frage widmete: «In den Vorlesungen war kaum von Gerechtigkeit die Rede. In den Registern zur Judikatur und in den grossen Kommentaren fanden sich nur wenige Vermerke zu diesem Stichwort». Während seiner Amtszeit beim liechtensteinischen Staatsgerichtshof begleitete ihn die Frage immer noch und am gestrigen Abend stellte Daniel Thürer dazu vier



FBP-Fraktionssprecher Dr. Marco Ospelt (links) und Dr. Hilmar Hoch, Mitglied des Staatsgerichtshofes.

und damit auf die Tätigkeit der Regierung sowie auf die Rechtsprechung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Es war eine kluge Entscheidung des Verfassungsgebers, wenn der Staatsgerichtshof dem Gesetzgeber als Kontrolleur beigegeben worden ist, weil letztlich nur er die Gewaltenbalance herstellen und die in dem dualen Verfassungssystem immanenten Gefährdungen bzw. den «Spannungen in der liechtensteinischen Verfassungsordnung» begegnen und ihnen Rechnung tragen kann».

## Recht, Gericht und Gerechtigkeit

Prof. Daniel Thürer vom Institut für Völkerrecht und ausländisches Verfassungsrecht

Thesen auf: 1. Gerechtigkeit bedeutet grundsätzlich die Einhaltung der Gesetze. 2. Voraussetzung für die Legitimität der Gesetze ist, dass sie ihrerseits in einem «fairen» Verfahren zustande gekommen sind. 3. Ausnahmsweise kann sich der Gerechtigkeitgedanke «korrektiv» gegen das (einfache) Gesetz durchsetzen, dies in Form des Willkürverbots und anderer verfassungsrechtlicher Prinzipien. 4. Das letzte Wort der Versöhnung der Gebote der Rechtssicherheit und Gerechtigkeit liegt beim Richter, insbesondere beim Verfassungsrichter. Der Universitätsprofessor aus Zürich unterstrich seine Thesen mit Beispielen und schloss sein Referat mit völkerrechtlichen Perspektiven.



Die Felerstunde in Bendern wurde von Markus Gsell musikalisch umrahmt.



Aus Anlass des 75-jährigen Bestehens des Staatsgerichtshofes lud das Liechtenstein-Institut gestern in Bendern zu einer akademischen Felerstunde in den Kapitelsaal in Bendern ein.